

Änderung der (SENS): Gegenüberstellung „alt“ – „neu“ mit Erläuterungen

§	Neuer Satzungstext	Bisheriger Satzungstext	Erläuterungen
§ 1 (2) S. 1 u. S. 2	Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (Bildungs- und Teilhabepaket) haben.	Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 24. März 2011“ haben.	Redaktionelle Änderung Anpassung der Formulierung betreffend das Bildungs- und Teilhabepaket nach Vorgabe des Landkreistages
§ 2 (4) S. 2	Ebenso zählen Fahrten zu Praktika, insbesondere zu Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, in der Förderschule, in der Werkrealschule in der Realschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in beruflichen Schulen nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.	Ebenso zählen Fahrten zu Praktika, insbesondere zu Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, in der Förderschule, in der Realschule und im Gymnasium nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.	Redaktionelle Änderung: Aufnahme Gemeinschaftsschule als neue Schulart und Ergänzung fehlender Schularten
§ 3 (1) b)	Als Beförderungskosten werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten wie folgt erstattet: b) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen , der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen (Freie Waldorfschulen), Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und der Schulen für Erziehungshilfe: ab einer Mindestentfernung von 3 km,	Als Beförderungskosten werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten wie folgt erstattet: b) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen (Freie Waldorfschulen), Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und der Schulen für Erziehungshilfe: ab einer Mindestentfernung von 3 km,	Redaktionelle Änderung: Aufnahme Gemeinschaftsschule als neue Schulart
§ 6 (2) Nr. 2	Für Schüler der Sonder- und Förderschulen ab Klasse 5, Hauptschüler, Werkrealschüler und Schüler der Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Klasse 9 entspricht der monatliche Eigenanteil 85 % des Entgelts der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Der errechnete Betrag wird auf volle 0,50 Euro aufgerundet.	Für Schüler der Sonder- und Förderschüler ab Klasse 5, Hauptschüler, Werkrealschüler bis einschließlich Klasse 9 entspricht der monatliche Eigenanteil 85 % des Entgelts der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Der errechnete Betrag wird auf volle 0,50 Euro aufgerundet.	Redaktionelle Änderung: Aufnahme Gemeinschaftsschule als neue Schulart

§	Neuer Satzungstext	Bisheriger Satzungstext	Erläuterungen
§ 6 (2) Nr. 3	Für Werkrealschüler und Schüler der Gemeinschaftsschulen der Klasse 10, Realschüler und Gymnasiasten bis einschließlich Klasse 10 und alle übrigen Schüler mit Ausnahme der unter 4. und 5. genannten Schüler entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.	Für Werkrealschüler der Klasse 10, Realschüler und Gymnasiasten bis einschließlich Klasse 10 und alle übrigen Schüler mit Ausnahme der unter 4. und 5. genannten Schüler entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.	Redaktionelle Änderung: Aufnahme Gemeinschaftsschule als neue Schulart
§ 6 (2) Nr. 4	Für Schüler der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ab Klasse 11 und Schüler der beruflichen Schulen in Vollzeitform entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe II der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.	Für Schüler der Gymnasien ab Klasse 11 und Schüler der beruflichen Schulen in Vollzeitform entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe II der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.	Redaktionelle Änderung: Aufnahme Gemeinschaftsschule als neue Schulart
§ 6 (3)	Die in Abs. 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder in die Schule gehen. Familien mit mehr als zwei eigenanteilspflichtigen Kindern stellen einen entsprechenden Antrag beim Schulträger.	Die in Abs. 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder in die Schule gehen. Familien mit mehr als zwei eigenanteilspflichtigen Kindern stellen einen entsprechenden Antrag beim Schulträger.	Redaktionelle Änderung: Anpassung der Formulierung betreffend das Bildungs- und Teilhabepaket nach Vorgabe des Landkreistages
§ 7 (1)	In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.	In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.	Redaktionelle Änderung: Anpassung der Formulierung betreffend das Bildungs- und Teilhabepaket nach Vorgabe des Landkreistages